

XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 14. Juni 2023

Abschnitt IV:

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹

Begründung:

Beim Ersatz von «Erlass» durch «Nachtrag» handelt es sich um eine redaktionelle Praxisänderung, über welche die Dienststelle Recht und Legistik der Staatskanzlei die Redaktionskommission informiert hat. Die geänderte Praxis kommt seit August 2022 auch in den Nachträgen zu Erlassen der Regierung zur Anwendung.

Art. 12 zum Gesetz über Referendum und Initiative in der Fassung gemäss VIII. Nachtrag vom 15. November 2022 (nGS 2023-009, 22.21.17) sieht vor, dass jede Unterstellung unter das Referendum im Erlass festgehalten wird. Da die Neuerung seit dem 1. Juni 2023 angewendet wird, ist Abschnitt IV jener Erlasse, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden, entsprechend anzupassen.

¹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.